



## Sitzungsvorlage 350/207/2021

Amt/Abteilung: Umweltamt Datum: 27.01.2022	Aktenzeichen: 67.10.16		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.12.2021	Vorberatung N	
Stadtvorstand	27.01.2022	Kenntnisnahme N	
Hauptausschuss	18.01.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	01.02.2022	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Sozialökologische Aspekte in Vergabeverfahren, Sachstand und weitere Möglichkeiten

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Information zur Umsetzung sozialökologischer Aspekte in Vergaben zur Kenntnis und ist mit der schrittweisen Umsetzung einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieses Ansatzes die organisatorischen Vorbereitungen für die Umsetzung zu treffen sowie die notwendige kommunalaufsichtliche Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorzunehmen und anschließend dem Stadtrat eine entsprechende Verfahrenskonzeption vorzulegen.

### **Begründung:**

Es ist grundsätzlich möglich im Vergabeverfahren weitere Anforderungen an die Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen zu stellen. Dabei müssen weiterhin die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit sowie des freien Dienstleistungsverkehrs beachtet werden. Sowohl die Vergabeverordnung (VgV) als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Regelungen zur Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien im Beschaffungsverfahren.

Vereinfacht werden kann der Vorgang beispielsweise durch den Nachweis von Gütesiegeln und der Einhaltung bestimmter Umweltstandards, wobei sichergestellt werden muss, dass andere Produkte und Anbieter, die dieselben Kriterien erfüllen, nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden. Sinnvoll ist die Festlegung von Kriterien nur dann, wenn deren Erfüllung verhältnismäßig in Bezug auf Wert und die Beschaffungsziele steht. Aufgrund der großen, häufig fachamtsspezifischen, Menge an Produkten und Dienstleistungen und der jeweils umfangreichen Prüfung mit Blick auf Nutzungsdauer, Einsparungen, Lebenszykluskosten und weiterer Aspekte, rät die Verwaltung von einer umfassenden Beschaffungsrichtlinie ab. Es gilt Arbeitsaufwand und Nutzen bzw. den zeitlichen Rahmen bis zur Umsetzung abzuwägen.

Stattdessen sollen sozialökologische Aspekte in Vergabeverfahren schrittweise verstärkt berücksichtigt werden.

Eine schrittweise Erweiterung, losgelöst von den Vorgaben eines detaillierten Leitfadens, würde nicht nur einen machbaren Recherche- und Umsetzungsaufwand mit sich bringen, sondern würde es auch möglich machen Kostenauswirkungen gesicherter

abschätzen zu können. Für die Umstellung könnten sowohl Vorschläge für geeignete Produkte/Leistungen als auch die gewünschten nachhaltigen Aspekte in Absprache mit den ausschreibenden Fachdienststellen erfolgen. Um die gewünschte Klimawirksamkeit zu erreichen, sollten bei einem solchen Vorgehen zudem Produkte ausgewählt werden, die eine bessere Klimabilanz haben.

Vorbehaltlich einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2022 für mehrere Produkte oder Dienstleistungen entsprechende Vorschläge unterbreiten und über das Verfahren sowie die Abwägung im Hauptausschuss berichten.

### Hintergrundinformationen:

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2021 wurde mit Organisationsverfügung vom 29.01.2021 die Klimaschutzmanagerin beauftragt die bestehenden sozialökologische Aspekte bei Vergaben zusammenzustellen und weitere Vorschläge für solche Aspekte bei künftigen Verfahren zu formulieren sowie diese mit der zentralen Vergabestelle im Hinblick auf rechtliche Aspekte abzustimmen.

Bisher war bei Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber (öAG) regelmäßig die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oberstes Ziel. Diesem Grundsatz waren bei Vergabeverfahren andere Aspekte untergeordnet. Mit der Vergaberechtsreform im Jahre 2016 fanden auch die Verfolgung von Nachhaltigkeitsaspekten eine deutliche Aufwertung in dem Vergaberecht. An die Stelle bisheriger *vergabefremder Kriterien* traten *strategische Ziele*.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/24/EU fanden bundesrechtlich die Aspekte Qualität und Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte Eingang in das Vergaberecht. Durch Aufnahme dieser Ziele entstehen Konflikte in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da sich die konkrete Beschaffung verteuert. Aufgrund begrenzter Haushaltsmittel müssen öffentliche Auftraggeber einen verhältnismäßigen Ausgleich finden.

Strategische Ziele können nicht schrankenlos in Vergabeverfahren aufgenommen werden. Sie müssen

- in einem **sachlichen Zusammenhang** mit dem Auftragsgegenstand stehen und
- **verhältnismäßig** in Bezug auf den Wert und den Beschaffungszielen stehen.

Auch wenn sich durch vergaberechtliche Regelungen keine Verpflichtung zur Anwendung ergibt, ist der öffentliche Auftraggeber (öAG) in jeder Phase eines Verfahrens **berechtigt**, qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte in die Auftragsvergabe einzubeziehen.

Nachhaltigkeitskriterien sind im Vergaberecht im Wesentlichen keine zwingenden Vorgaben. Daher bedarf es zunächst einer (politischen) Grundsatzentscheidung des öAG in Bezug auf die Art und den Umfang der strategischen Beschaffung (Nachhaltigkeitsstrategie).

Im Rahmen des einzelnen Vergabeverfahrens ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien oft eine Ermessensentscheidung, die zu dokumentieren ist. Ebenso sind die Gründe für deren Nichtberücksichtigung – soweit entsprechende interne Regelungen vorhanden sind – zu dokumentieren.

Bei der **Beschaffung werden durch die Zentrale Vergabestelle**, basierend auf den Vergaberichtlinien **bereits vielfältige Aspekte sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit berücksichtigt**, z.B.:

Soziale Kriterien:

- Vergaben ab einem Netto-Auftragswert von € 20.000 nur unter Einhaltung des Landestariftreuegesetzes (Betragsgrenze für Nachunternehmer: € 10.000):  
Abgabe einer **Tariftreueerklärung** und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)
- Vorlage des Eignungsnachweises „Unbedenklichkeitsbescheinigung der **tariflichen Sozialkasse**“ (bei in Frage kommenden Unternehmen) vor Auftragsvergabe: Beitragsverpflichtung zu einer tariflichen Sozialkasse
- Vermeidung **ausbeuterischer Kinderarbeit**:  
Vergaben insbesondere bei Beschaffung von Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle; Spielwaren; Teppiche; Textilien; Lederprodukte; Billigprodukte aus Holz; **Natursteine**; Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft nur unter der Voraussetzung der Unterzeichnung der ‚Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit‘ durch den Bieter (praktiziert seit Stadtratsbeschluss aus 2010) (u.a. Grundprinzip der ILO/IAO Kernarbeitsnormen und Vorgaben der Fairtrade-Standards)
- Gewährung der **Bevorzugteneigenschaft** gemäß VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18.8.2021 u.a. für
  - Werkstätten für behinderte Menschen/ Behindertenfreundliche Unternehmen/Integrationsbetrieben
  - Blindenwerkstätten
  - Unternehmen mit **Frauenfördermaßnahmen/Ausbildungsbetrieben** (Bevorzugung bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten).
- Unterstützung, bzw. Gleichbehandlung klein- und mittelständischer Unternehmen durch Aufteilung von Vergaben in Teil- und Fachlose (soweit technisch und/oder wirtschaftlich möglich und sinnvoll)

Umweltkriterien:

- **Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen**  
Energieeffizienz, Energieverbrauch, Lebenszykluskosten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- **Beschaffung von Straßenfahrzeugen**  
Energieeffizienz bei Straßenfahrzeugen, Vollkosten- und Lebenszyklusbetrachtung (Energieeffizienzklasse, Unterhaltskosten, Schadstoffausstoß, Schadstoff- und Treibhausgasreduzierung, Garantiezeiten (Lebenszyklusverlängerung)
- Vorgabe von „**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen**“ durch Abgabe einer Eigenerklärung durch die Bieter, sofern dies der Leistungsgegenstand der Vergabe zulässt, bzw. erfordert (Formblatt aus dem Vergabehandbuch: 241)

- Vergaben i.V.m. **Holzprodukten**  
Bestätigung einer Zertifizierung nach FSC oder PEFC Vorlage einer Eigenerklärung mit den Vergabeunterlagen, Nachweis bei Auftragsausführung
- Förderung der **Regionalität**, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist (die Ortsansässigkeit eines Bieters ist kein Vergabekriterium):  
Vorgabe einer max.-Angabe zum nächstgelegenen Servicepunkt des Bieters –, bei Vergaben mit Reparatur- und/oder Wartungsbedarfs, z.B. **Reaktionszeiten**, Transportzeit z.B. bei Ausschreibungen zur Mittagsverpflegung in Schulen

Sowohl die Vergabeverordnung (VgV) als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beinhalten Regelungen zur Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien im Beschaffungsverfahren.

So wird z.B. gem. § 58 Abs. 1 VgV „Zuschlag und Zuschlagskriterien“ der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt gem. § 58 Abs. 2 VgV auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, wobei neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können.

In diesem Beispiel werden die Anforderungen über die Zuschlagskriterien umgesetzt, möglich ist dies auch über die Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien oder in den Ausführungsbedingungen. Die Stellen, an denen die Anforderungen jeweils festgelegt werden, ist auftragsabhängig.

Anforderungen mit Blick auf eine nachhaltige Beschaffung können z.B. als Gütesiegel und Einhaltung bestimmter Umweltstandards oder auch an umweltfreundliche Verpackung, emissionsfreien Transport, Recycling- und Reparaturfähigkeit gestellt werden.

Dennoch gilt es je nach Produkt oder Dienstleistung einiges zu beachten. Soll zum Beispiel in der Ausschreibung ein bestimmtes Gütesiegel gefordert werden, muss zunächst sichergestellt werden, dass das gewünschte Gütesiegel bestimmte Qualitätsmerkmale wie objektive Nachprüfbarkeit, nichtdiskriminierende Kriterien und transparente Entwicklung aufweist. Des Weiteren dürfen Bieter, die zwar nicht über das Gütesiegel verfügen, doch aber die nötigen Kriterien erfüllen, nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Nachweispflicht über die Erfüllung der Kriterien liegt zwar beim Bieter selbst, muss aber natürlich seitens des öffentlichen Auftraggebers geprüft werden.

Insgesamt ist stets zu beachten, dass all die genannten Kriterien nur dann sinnvoll sind, wenn sie zum einen auch tatsächlich erfüllt werden können und zum anderen durch die Erfüllung der Kriterien verhältnismäßig in Bezug auf den Wert und die Beschaffungsziele keine enorme Preissteigerung verursacht wird, die für die Verwaltung nicht tragbar ist. Bezüglich der finanziell zu erwartenden Auswirkungen zum Zeitpunkt der Beschaffung, ohne Betrachtung von ggfs. eintretenden Einsparungen wie etwa einer längeren Nutzungsdauer oder besserer Lebenszykluskosten, kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Derartige Aspekte sind stark produktabhängig und erst nach konkreteren Festlegungen der Beschaffungsgegenstände/ Leistungen abschätzbar. Eine Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards muss aber nicht zwingend mit einer Preissteigerung einhergehen, dies ist im Rahmen der Anwendung einzelfallbezogen zu beleuchten.

Gerade die Erstellung eines detaillierten Leitfadens würde enorm viel Personalressourcen binden und wäre im Lichte der Wirkungsweise unter Berücksichtigung der schon in Anwendung befindlichen o.g. Kriterien aus fachlicher Sicht nicht wirksamer als eine sukzessive Erweiterung der bisherig in Anwendung befindlichen Aspekte sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit. Dennoch müssen auch bei der schrittweisen Umstellung den ausschreibenden Stellen klare Regeln an die Hand gegeben werden.

**Wie oben beschrieben werden bereits vielfältige Aspekte der Nachhaltigkeit umgesetzt. Eine schrittweise Erweiterung, losgelöst von den Vorgaben eines detaillierten Leitfadens, würde nicht nur einen machbaren Recherche- und Umsetzungsaufwand mit sich bringen, sondern würde es u.E. auch möglich machen Kostenauswirkungen gesicherter abschätzen zu können.** Für die Umstellung könnten sowohl Vorschläge für geeignete Produkte/Leistungen als auch die gewünschten nachhaltigen Aspekte in Absprache mit den ausschreibenden Fachdienststellen erfolgen. Um die gewünschte Klimawirksamkeit zu erreichen, sollten bei einem solchen Vorgehen zudem Produkte ausgewählt werden, die eine bessere Klimabilanz haben.

**Nachhaltigkeit umfasst neben den ökologischen Kriterien auch soziale und wirtschaftliche Aspekte. Der Klimaschutz im speziellen ist ein Teilgebiet der ökologischen Nachhaltigkeit. Wir weisen daher darauf hin, dass die Förderbedingungen der Stelle Klimaschutzmanagement im Kern die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und der zugehörigen Maßnahmen umfassen. Die Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie durch das Klimaschutzmanagement würde die Vorgaben des Projektmitgelbers überschreiten und damit die Förderung in Frage stellen. Für fachliche Fragen im Bereich Umwelt und Klima steht das Umweltamt unterstützend bereit.**

Die Erweiterung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung ist mit nicht zu unterschätzendem Aufwand verbunden. In größeren Städten rechtfertigt der Aufwand der Umstellung die Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle bzw. die Erweiterung von Personalkapazitäten.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:  
Begründung: -

Ja  / Nein

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Hauptamt  
Rechtsamt  
Zentrale Vergabestelle

Schlusszeichnung: